

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

171 Bekanntmachung

3-6

die 18. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 08.11.2011 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim

172 Bekanntmachung

7-9

vom 25.10.2011

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, Bereich: Donatusstraße (West) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

173 Bekanntmachung

10-12

vom 25.10.2011

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 57 Pulheim, rückwirkend zum 21.12.2004 Bereich: Hirschweg hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

174 Bekanntmachung

13-15

vom 25.10.2011

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim, rückwirkend zum 16.09.2003 Bereich: Bergheimer Straße/Verlängerung Nelkenweg hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

175 Bekanntmachung

16-17

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m.
§ 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 105
Pulheim
Bereich: Albrecht-Dürer-Straße, nördlich des Männergesangsver-
Einsheims

176 Bekanntmachung

18-20

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 Brauweiler,
1.Änderung 1301 gemäß §2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB
sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Ände-
rung
Bereich: Helmholtzstraße/Röntgenstraße

BEKANNTMACHUNG

Die **18. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag**, dem **08.11.2011** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eintragung in das Goldene Buch
hier: Herr Michael Senk
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012
- 4 Vorstellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Pulheim für die Jahre 2011 - 2016
- 5 Vorstellung der inhaltlichen Konzeption einer Gesamtschule und einer Sekundarschule
- 6 Haushaltskonsolidierungsvorschläge der Fa. BSL
hier: Personelle Aufstockung der hauptamtlichen Wachmannschaft
- 7 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2012
- 8 24. Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2012
- 9 8. Änderung der Abfallentsorgungssatzung zum 01.01.2012
- 10 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren 2012
- 11 5. Änderung der Abwassergebührensatzung zum 01.01.2012
- 12 Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren 2012
- 13 20. Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2012
- 14 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2012

- 15 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984
- 16 Budgetierung
hier: 2. Budgetbericht 2011
- 17 Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung
- 18 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
- 19 Containerstandort Dansweiler
- 20 Anstrahlung des Alten Rathauses Pulheim
- 21 Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Pulheim für die Obdachlosenunterkunft Berliner Str. 46
- 22 Betrieb des Servers der Stadtbücherei Pulheim im Rahmen eines Web-Hosting beim Bibliotheks-Verbund Bayern (BVB)
- 23 Erneuerung der EDV-Ausstattungen in den Grundschulen
- 24 Wirtschaftskräfte in den städt. Kindertagesstätten
- 25 Fortschreibung U-3-Planung
- 26 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
Hier: U-3 Maßnahme Sinnersdorfer Straße
- 27 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006
- 28 2. kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2011-2015
Teilfachplan offene Kinder- und Jugendarbeit
- 29 Schulsozialarbeit in der Förderschule Brauweiler/Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

- 30 Bebauungsplan Nr. 36 A Stommeln, 1. Änderung
Satzungsbeschluss
- 31 Resolution zu geplanten Kraftwerksblöcken "BoA-Plus" in Niederaußem
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 20.10.2011
- 32 Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln -
Kraftwerksstandort Bergheim-Niederaußem -hier: Konsultationsverfahren gemäß § 9
Raumordnungsgesetz (Scoping)
- 33 Niederschrift der Sondersitzung des Rates v. 05.10.2011
- Antrag der FDP-Fraktion v. 19.10.2011
- 34 Niederschrift der Ratssitzung v. 27.09.2011
- Antrag des Ratsmitglieds Hermann Schmitz v. 18.10.2011
- 35 Gremienumbesetzungen
- 36 Mitteilungen
- 36.1 Schülerstatistik 2011/2012
- 37 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Hallenbadneubau
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Niederschrift der Sondersitzung v. 05.10.2011 – Widerspruch der Fraktion Bündnis
90/DieGrünen
- 3 Städt. Teileigentum an dem Gebäude Rathaus-Center
- 4 Gewährung von Ratenzahlung für eine Stellplatzablösevereinbarung
- 5 Erwerb eines Grundstücks in Sinnersdorf
- 6 Mitteilungen
- 6.1 Gasnetzübernahme durch die Stadtwerke Pulheim GmbH - Gutachterverfahren
- 7 Anfragen

8 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 02.11.2011 bis zum 09.11.2011

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 25.10.2011

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler,
Bereich: Donatusstraße (West)**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 15.12.2009 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, durch Anpassung der Bebauungspläne an die Baunutzungsverordnung von 1990 (BauNVO 1990) die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Plangeltungsbereich unter Anwendung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 steuern zu können. Zusätzlich soll der mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler verankerte Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten durch Beschluss der vom Rat in 2008 neu beschlossenen Sortimentsliste aktualisiert werden.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

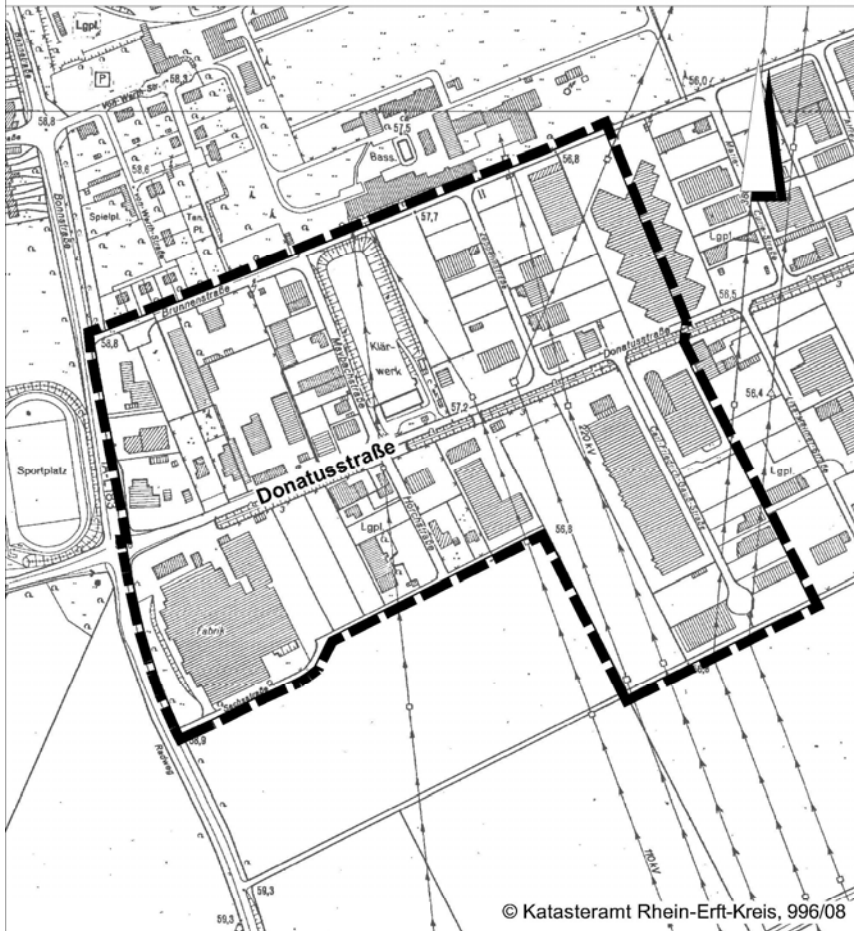
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 25.10.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 31.10.2011
bis 15.11.2011



 **Geltungsbereich**

M 1:7500

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 25.10.2011

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 57 Pulheim,
rückwirkend zum 21.12.2004**

Bereich: Hirschweg

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 16.11.2004 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 57 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die im derzeit gültigen Bebauungsplan festgesetzte noch unbebaute Baufläche geringfügig zu vergrößern und zu verschieben.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 57 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 57 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 21.12.2004 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 57 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

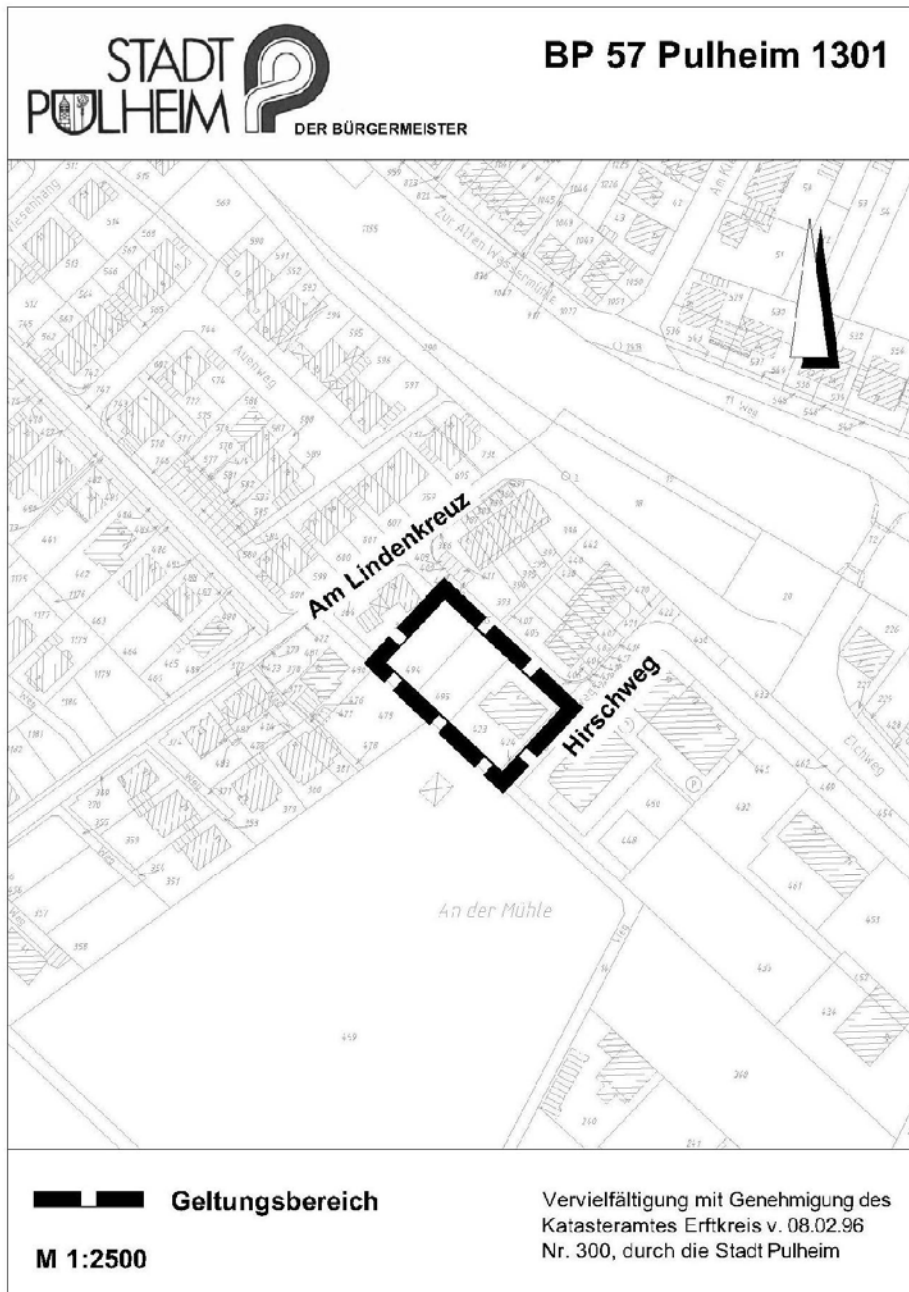
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 25.10.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 31.10.2011
bis 15.11.2011



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 25.10.2011

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim,
rückwirkend zum 16.09.2003**

Bereich: Bergheimer Straße / Verlängerung Nelkenweg

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 22.07.2003 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die im städtebaulichen Entwurf vorgeschlagenen Stadtviellen planungsrechtlich zu sichern und einige Baufelder für Einzel- bzw. Doppelhausbebauung festzusetzen.
Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 16.09.2003 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

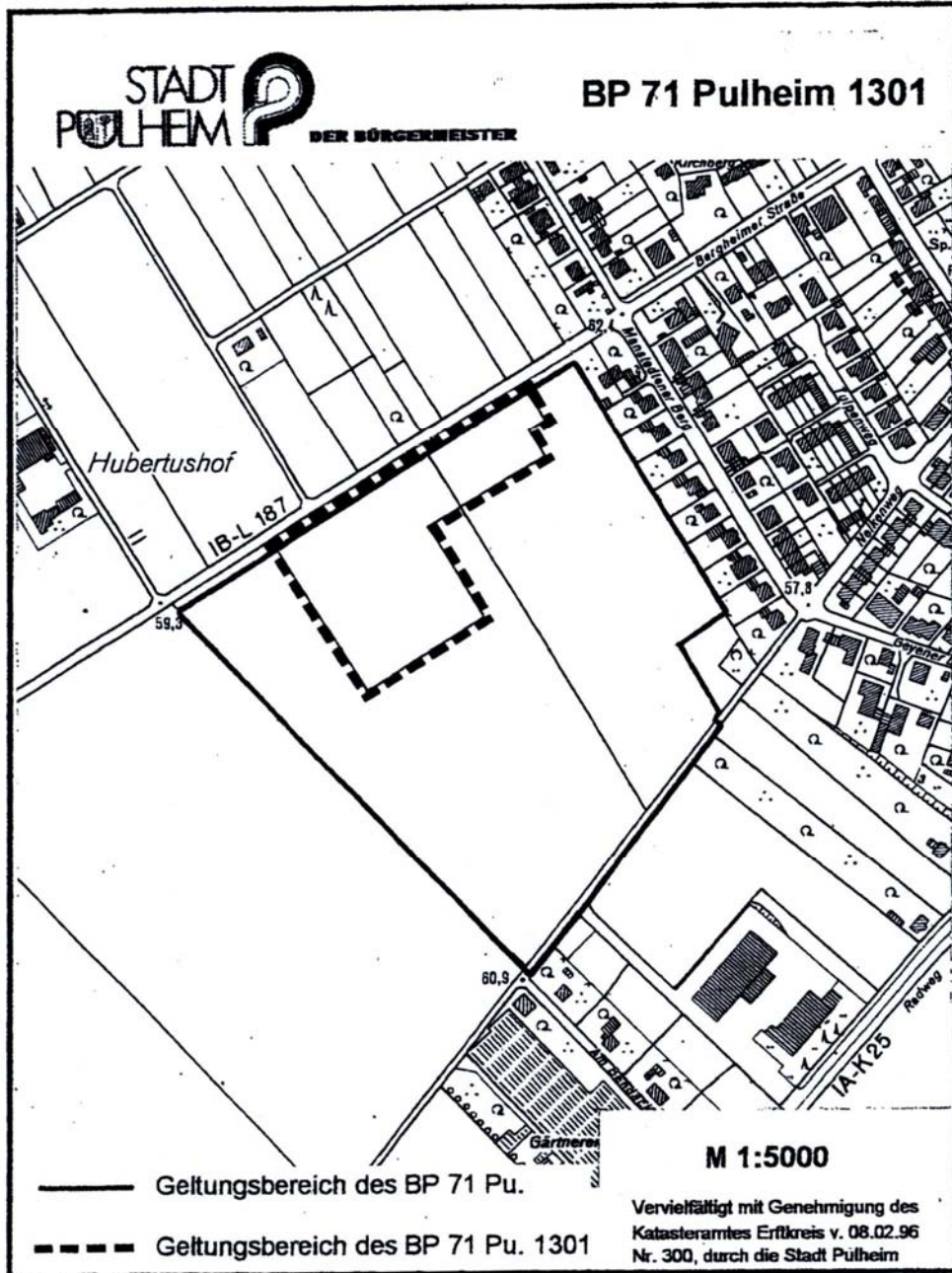
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 25.10.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 31.10.2011
bis 15.11.2011



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 105 Pulheim Bereich: Albrecht-Dürer-Straße, nördlich des Männergesangsvereinsheims

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) durchzuführen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 Pulheim liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 10.11.2011 bis 30.11.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

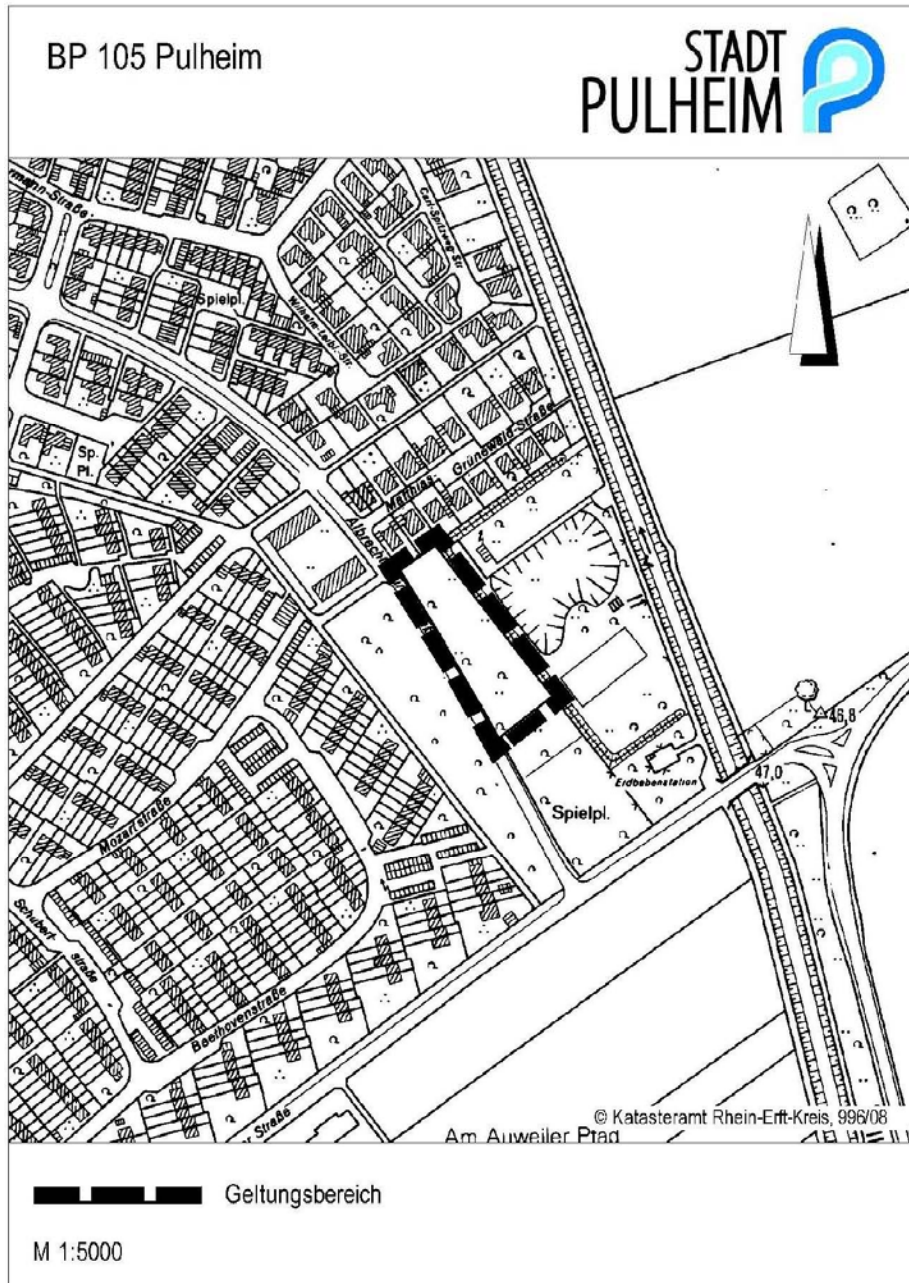
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese /n Bebauungsplan / änderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Florian Herpel
Beigeordneter

Aushang: vom 31.10.2011
bis 01.12.2011





BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 Brauweiler, 1. Änderung 1301 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB

sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung

Bereich: Helmholtzstraße / Röntgenstraße

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 60 Brauweiler, 1. Änderung 1301 gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) gefasst.

Ziel der Änderung ist, die Festsetzung eines reinen Wohngebiets anstelle von Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Kindergarten.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 Brauweiler, 1. Änderung 1301 beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 10.11.2011 bis 12.12.2011 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gez. Florian Herpel
Beigeordneter

Aushang: vom 31.10.2011
bis 13.12.2011

